

**Merkblatt zur Durchführung der Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf
Fachangestellte/-r für Markt- und Sozialforschung
(Ausbildungsordnung vom 1. August 2006)**

I. Prüfungsbereiche

Die Abschlussprüfung erstreckt sich gemäß § 9 Absatz 2 der Ausbildungsordnung auf folgende Prüfungsbereiche:

| Prüfungsbereich | Prüfungsform | Prüfungszeit | Höchstpunktzahl |
|--|---------------------|---------------------|------------------------|
| Aufgaben, Funktionen und Methoden der Markt- und Sozialforschung | gebunden | 90 Minuten | 100 Punkte |
| Markt- und Sozialforschungsprojekte | ungebunden | 150 Minuten | 100 Punkte |
| Wirtschafts- und Sozialkunde | gebunden | 60 Minuten | 100 Punkte |
| Fallbezogenes Fachgespräch | mündlich | 20 Minuten | 100 Punkte |

Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses hat der Prüfungsbereich Markt- und Sozialforschungsprojekte gemäß § 9 Absatz 5 AO gegenüber jedem anderen Prüfungsbereich das doppelte Gewicht.

II. Bestehen der Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung ist gemäß § 9 Absatz 6 AO bestanden, wenn die Prüfungsleistungen wie folgt bewertet worden sind:

1. im Gesamtergebnis der vier Prüfungsbereiche mit mindestens „ausreichend“,
2. im Prüfungsbereich Markt- und Sozialforschungsprojekte mit mindestens „ausreichend“,
3. in zwei weiteren der vier Prüfungsbereiche mit mindestens „ausreichend“,
4. in keinem der vier Prüfungsbereiche mit „ungenügend“.

III. Mündliche Ergänzungsprüfung

Rechtsgrundlage

Der Prüfling kann in einem Prüfungsbereich eine mündliche Ergänzungsprüfung nach § 9 Absatz 4 AO beantragen. Dem Antrag ist stattzugeben,

1. wenn die Prüfungsleistungen in bis zu zwei schriftlichen Prüfungsbereichen mit „mangelhaft“ und in den weiteren schriftlichen Prüfungsbereichen mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden,
2. wenn der benannte Prüfungsbereich mit „mangelhaft“ bewertet worden ist und

3. wenn die mündliche Ergänzungsprüfung für das Bestehen der Abschlussprüfung den Ausschlag geben kann.

Der Prüfungsbereich ist vom Prüfling zu bestimmen.

Bewertung

Die mündliche Ergänzungsprüfung kann mit 0 - 100 Punkten bewertet werden und soll 15 Minuten dauern.

Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

IV. Bewertungsschlüssel

| Noten | | | | | |
|---------------|-----------|---------------------|-------------------|-----------------|------------------|
| I sehr gut | II gut | III befriedigend | IV ausreichend | V mangelhaft | VI ungenügend |
| Punkte | | | | | |
| 100 - 92 | 91 - 81 | 80 - 67 | 66 - 50 | 49 - 30 | 29 - 0 |

24.05.2024 ktt